

Verband für die Interessen der Velofahrenden

Bollwerk 35 | Postfach 6711

CH-3001 Bern

Tel 031 318 54 10 | Fax 031 312 24 02

info@provelobern.ch | www.provelobern.ch

PC 30-19027-6

## EINSCHREIBEN

Waldabteilung 5 Bern-Gantrisch  
zuhanden Amt für Wald d. Kantons Bern

Hintere Gasse 5

3132 Riggisberg

Bern, 27.2.2009

## Einsprache Waldstrassenpläne (Region Bern)

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Velo Bern erhebt fristgerecht Einsprache gegen folgende Waldstrassenpläne:

- ◆ „Könizberg / Steinhölzli / Rehag / Winterhalten“ (Gemeinden Bern und Köniz)
- ◆ „Dählhölzli / Schosshalde / Egghölzli“ (Gemeinden Bern, Muri und Ostermundigen)

### Formelles

Pro Velo Bern ist ein überparteilicher Verein i.S. von Art. 60 ff ZGB mit dem Ziel, die Verbreitung und Sicherheit des Verkehrsmittels Velo zu fördern und die Interessen der Velofahrenden gegenüber Behörden und Privaten zu vertreten. Der Verein besteht seit dem Jahr 1978, hat gut 3'000 Mitglieder und ist in der Stadt und Region Bern aktiv. Zur Verfolgung der statutarischen Ziele kann der Verein Rechtsmittel ergreifen.

### Rechtsbegehren

1. Im Könizbergwald seien keine zusätzlichen Allgemeinen Fahrverbote zu signalisieren, und die bestehenden Allgemeinen Fahrverbote seien zu ersetzen durch Fahrverbote für Motorfahrzeuge.
2. Im Egghölzliwald seien keine Allgemeinen Fahrverbote vorzusehen. Insbesondere nicht am östlichen Rand des Waldes entlang.

### Begründung

Wir stellen dankbar fest, dass im Generellen keine Allgemeinen Fahrverbote (Signal Nr. 2.01 gemäss SSV) in den Wäldern bestehen sollen, sondern höchstens Fahrverbote für Motorfahrzeuge. Die Bestrebungen zum Schutz von Fauna und Flora unterstützen wir, nicht aber unverhältnismässige Massnahmen.

#### 1. Könizbergwald

#### **Waldstrassenplan „Könizberg / Steinhölzli / Rehag / Winterhalten“ (Gemeinden Bern und Köniz)**

Allgemeine Fahrverbote für Waldstrassen, wie sie für den Könizberg publiziert wurden, sind im Waldgesetz nicht vorgesehen und **unverhältnismässig**. Der Wald dient auch

Radfahrenden als Erholungsraum. Das Radfahren auf den Waldwegen oder Waldstrassen kann nicht als besonders starke Immission betrachtet werden.

Falls das bestehende Velofahrverbot **abseits** von Wegen besser durchgesetzt werden soll, sind Allgemeine Fahrverbote für die **Wege** ein unzweckmässiges Mittel. Es ist unverhältnismässig, jene Gruppen (z.B. auch Familien), welche kaum ein Problem darstellen, mit Allgemeinen Fahrverboten von den Wegen auszusperrern. Andere Tätigkeiten im Wald sind erlaubt, auch wenn sie für Wild oder Flora mindestens so belastend sein können wie Radfahren.

Auch die Rechtmässigkeit der **bestehenden** Allgemeinen Fahrverbote muss in Frage gestellt werden: Wann wurden sie publiziert, mit welchen Zustimmungsverfügungen, durch wen verfügt? Sie lassen sich nicht mit dem Waldgesetz begründen und sind nicht korrekt signalisiert (nicht in beiden bzw. allen Richtungen).

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Erholungssuchende oder eine Familie mit Kinderanhänger beispielsweise nicht velofahrend zur "Tubentränki" gelangen dürfen sollen.

Im näheren Einzugsgebiet des Könizbergwaldes wohnen über 600 Mitglieder von Pro Velo Bern.

Ein Fahrverbot auch für Velos durch eine speziell schutzwürdige Zone (z.B. Wildruhezone) ist dann nachvollziehbar und akzeptabel, wenn

- a. wirklich nur die schutzwürdige Zone erfasst wird (das beabsichtigte Fahrverbots-Gebiet geht weit über die bezeichnete Wildruhezone oben auf dem Könizberg hinaus); und
- b. auch alle andern potentiell störenden Aktivitäten wie Hunde ausführen (auch an der Leine), OL oder Geocaching unterbunden werden, und damit das Schutzziel tatsächlich erreicht wird.

## 2. Egghölzliwald

### **Waldstrassenplan „Dählhölzli / Schosshalde / Egghölzli“ (Gemeinden Bern, Muri und Ostermundigen)**

Auch hier stellt sich die Frage, welche Schutzziele für Allgemeine Fahrverbote sprechen. Falls es keine höherrangigen Schutzziele gibt, sollen auch hier keine Allgemeinen Fahrverbote bestehen, auch wenn der Erholungswert des Wäldchens begrenzt ist. Auch der Weg am Ostrand des Waldes sollte für Velos offen bleiben, er dient auch dem anliegenden Quartier (in gewissen Auflagepublikationen war er anfänglich einseitig mit Allg. Fahrverbot ausgestattet).

Damit sind die Rechtsbegehren begründet. Wir hoffen auf wohlwollende Prüfung der Anliegen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

**Pro Velo Bern**

*Thomas Schneeberger*  
Beauftragter für Velomassnahmen